



Agentur für Arbeit Kiel, 24131 Kiel

RA Tomas Klimes
Hohe Str. 7
44139 Dortmund

EINGEGANGEN

27. Jan. 2023

RECHTSANWALT
KLIMES

Mein Zeichen: 10101/241022/15272

(Bei jeder Antwort bitte angeben)

Name: Herr Hendler

Durchwahl: (0431) 709-1010

Telefax: (0431) 709-1011

E-Mail: Kiel.091-ANUE@arbeitsagentur.de

Datum: 20.01.2023

Durchführung des Arbeitnehmerüberlassungsgesetzes (AÜG)
MAS Services s.r.o.

Sehr geehrter Herr Klimes,

anbei erhalten jeweils eine Zweitschrift des Bescheides und der Erlaubnisurkunde für die im
Betreff genannte Firma.

Anlagen

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Hendler

Entwurf



3



Bundesagentur für Arbeit

Agentur für Arbeit Kiel

TL
Bearbeiter/-in:
Dokument:

Bläßig Heige
Herr Thomas Hendl
Dokument1

abgesandt am:

Agentur für Arbeit Kiel, 24131 Kiel

MAS Services s.r.o.
Krskany 217
93501 Krskany

SLOWAKEI

Ihr Zeichen:

Ihre Nachricht:

Kundennummer: 10101/241022/15272

(Bei jeder Antwort bitte angeben)

Name: Herr Hendl

Durchwahl: 0431 709 1010

E-Mail: Kiel.091-ANUE@arbeitsagentur.de

Datum: 15. November 2022

RECHTSANWALT
KLIMES

27. Jan. 2023

Durchführung des Arbeitnehmerüberlassungsgesetzes (AÜG); Ihr Antrag auf Erteilung der Erlaubnis

Sehr geehrte Damen und Herren,

auf Ihren bei mir am 21. Oktober 2022 eingegangenen Antrag erteile ich Ihnen die Erlaubnis zur Arbeitnehmerüberlassung vom 18. November 2022 bis zum 17. November 2023.

Kostenentscheidung:

Für individuell zurechenbare öffentliche Leistungen, die aufgrund des Arbeitnehmerüberlassungsgesetzes durch die Bundesagentur für Arbeit erbracht werden, werden Gebühren und Auslagen erhoben.

Für die Bearbeitung eines Neuantrages sind Gebühren nach § 2a AÜG i. V. m. § 2 Besondere Gebührenverordnung des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales BMASBGebV in Höhe von **377,00 EUR** zu erheben.

Ich bitte Sie den Gesamtbetrag in Höhe von 377,00 EUR bis zum **06. Dezember 2022** auf das unten angegebene Konto einzuzahlen.

Bitte geben Sie bei der Zahlung den folgenden Verwendungszweck in Form der folgenden Vertragsgegenstandsnummer an: **5101007305950**

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Verwaltungsakt können Sie innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Widerspruch einlegen.

Hierzu stehen Ihnen folgende Möglichkeiten zur Verfügung:

1. **Schriftlich** oder **zur Niederschrift** bei der im Dokumentenkopf genannten Agentur für Arbeit.

Postanschrift
Agentur für Arbeit Kiel
24131 Kiel

Besucheradresse
Projensdorfer Str. 82
Kiel

Bankverbindung
BA-Service-Haus
Bundesbank
IBAN: DE50 7600 0000 0076 0016 17
BIC: MARKDEF1760
Internet: www.arbeitsagentur.de

Öffnungszeiten
Montag bis Freitag
07:30 - 12:30
Do. (für Berufstätige)
14:00 - 18:00

2. In elektronischer Form

- a) **durch E-Mail mit qualifizierter elektronischer Signatur** (§ 36a Sozialgesetzbuch Erstes Buch) an die im Dokumentenkopf genannte Agentur für Arbeit.

Dafür benötigen Sie eine qualifizierte elektronische Signaturkarte.

Die entsprechende E-Mail-Adresse der im Dokumentenkopf genannten Agentur für Arbeit kann dem Dienststellenverzeichnis der Bundesagentur für Arbeit (web.arbeitsagentur.de/portal/metasuche/suche/dienststellen) entnommen werden.

- b) **durch De-Mail mit bestätigter sicherer Anmeldung**, sofern die im Dokumentenkopf genannte Agentur für Arbeit über eine De-Mail-Adresse verfügt.

Dafür benötigen Sie eine eigene De-Mail-Adresse.

Ob und ggfs. welche De-Mail-Adresse die im Dokumentenkopf genannte Agentur für Arbeit führt, entnehmen Sie bitte dem Dienststellenverzeichnis der Bundesagentur für Arbeit (web.arbeitsagentur.de/portal/metasuche/suche/dienststellen).

- c) **durch Übermittlung eines elektronischen Dokuments an das besondere Behördenpostfach (beBPO)** der im Dokumentenkopf genannten Agentur für Arbeit.

Dieses elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch die Bundesagentur für Arbeit geeignet und von der zu verantwortenden Person qualifiziert elektronisch signiert sein (§ 36a Sozialgesetzbuch Erstes Buch).

Das der jeweiligen Agentur für Arbeit zugeordnete beBPO finden Sie über den beBPO-Finder der Bundesagentur für Arbeit (weitere Information hierzu unter: www.arbeitsagentur.de/rechtsbehelfsstellen).

- d) **über das Kundenportal der Bundesagentur für Arbeit**, wenn sich der Widerspruch auf eine Leistung bezieht, die über das Kundenportal beantragt werden kann.

Dafür benötigen Sie einen neuen elektronischen Personalausweis (nPA) oder eine eID-Karte oder einen elektronischen Aufenthaltstitel (eAT).

Hierzu melden Sie sich auf der Internetseite <https://con.arbeitsagentur.de/prod/eqov/login/?from> mit Ihrem Benutzernamen und Passwort an.

Ich weise darauf hin, dass die Gebührenfestsetzung zusammen mit der Sachentscheidung oder selbständig angefochten werden kann (§ 20 Abs. 1 S. 1 Bundesgebührengesetz).

Wichtige Hinweise zur Beachtung des Gleichstellungsgrundsatzes

Sie müssen bei einer Überlassung den Gleichstellungsgrundsatz des § 8 Abs. 1 AÜG erfüllen, d.h.

1. Sie müssen Arbeits- und Überlassungsvertragsmuster verwenden, die den Gleichstellungsgrundsatz rechtmäßig umsetzen. Bitte beachten Sie diesbezüglich ggf. die zu den eingereichten Arbeits- und Überlassungsverträgen erteilten Hinweise. Ich weise darauf hin, dass die eingereichten Verträge unter Beachtung des Grundsatzes der Privatautonomie und Vertragsfreiheit von mir nicht vollumfänglich und verbindlich auf ihre Rechtmäßigkeit geprüft wurden. Die Gestaltung rechtskonformer Verträge unterliegt Ihrer Verantwortung,

2. die verwendeten Vertragsmuster sind laufend der aktuellen Gesetzeslage anzupassen,
3. Sie müssen sich vom Entleiher **vor Beginn** der Überlassung Auskünfte zu allen wesentlichen Arbeitsbedingungen (u.a. Arbeitsentgelt, Urlaubsanspruch, event. Zulagen und Zuschläge usw.) für einen vergleichbaren Arbeitnehmer seines Betriebes **schriftlich** geben lassen; dabei ist, sollte ein solcher Arbeitnehmer nicht existieren, auf einen fiktiv einzustellenden Arbeitnehmer abzustellen,
4. die Arbeitsbedingungen des vergleichbaren Arbeitnehmers Ihren Leiharbeitnehmern mindestens gewähren,
5. Sie haben diesen Nachweis der vergleichbaren Arbeitsbedingungen bereitzuhalten und mir bei Prüfungen (spätestens im Rahmen eines etwaigen Verlängerungsantrages) auf Anforderung vorzulegen.

Ich weise nachdrücklich auf diese Punkte hin, da die Erfahrung gezeigt hat, dass diese Punkte in vergleichbaren Fällen nicht eingehalten wurden. Bei Nichteinhaltung dieser Punkte droht der in der Regel der Widerruf der Erlaubnis.

Des Weiteren kann ein Verstoß gegen den Gleichstellungsgrundsatz gem. § 16 Abs. 1 Nr. 7a und Abs. 2 AÜG als Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße bis zu 500.000 EUR geahndet werden.

Bitte denken Sie daran, Ihre Arbeitnehmer vor jeder Überlassung darüber zu informieren, dass sie als Leiharbeitnehmer tätig werden (§ 11 Abs. 2 Satz 4 AÜG).

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Hendler
gez. Unterschrift

Anlagen